

keit gekennzeichnet ist<sup>35</sup>. Die unterschiedlichen Motive können den Grad der Schuld erhöhen oder vermindern<sup>36</sup>, sie können bei automatischen Bewegungen, z. B. bei Fahrlässigkeitsdelikten, auch fehlen<sup>37</sup>.

Der Grad der vorsätzlichen Schuld wird bestimmt

- durch die Intensität der Tatbegehung (sie ist daran zu messen, wie hartnäckig der Täter das von ihm angestrebte Ziel verfolgt und wie groß die von ihm verursachten schädlichen Folgen und Auswirkungen der Tat sind)<sup>38</sup>;
- durch die Ausnutzung besonderen Vertrauens<sup>39</sup>;
- durch Zielstrebigkeit<sup>40</sup>;
- durch Planmäßigkeit<sup>41</sup>.

##### 5. Die Bedingungen, unter denen die Straftat begangen wurde

In der sozialistischen Ordnung ist der Mensch wahrhaft frei und eine Straftat des Ergebnis seiner Selbstbestimmung. L e k s c h a s schreibt dazu:

„Der Mensch steht jedoch diesen Erscheinungen nicht hilflos gegenüber. Er ist — so sehr die Determination der Entscheidung des Täters zur Straftat durch die mannigfaltigsten Umstände nach wie vor betont werden muß — solchen Determinanten nicht wehrlos ausgeliefert. Seine Tat ist nicht das kausal-mechanische Produkt irgendwelcher widrigen äußeren und inneren Umstände. Die Freiheit des einzelnen, die wir zur Grundlage jeder Schuldkenntnis nehmen, ist für unser Strafrecht kein leeres Wort, das als Ausrede dafür gebraucht wird, um jemanden eine Tat als Schuld zur Last zu legen und damit die Anwendung von Strafen moralisch zu rechtfertigen, sondern hat meßbare Realitäten in den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen selbst. Den Determinanten zu strafbarem Tun, um deren wissenschaftliche Erkenntnis und praktische Aufhebung wir uns bemühen, stehen andere, weit stärkere Determinanten entgegen. Sie üben auf alle Mitglieder der Gesellschaft einen nachhaltigen Einfluß aus und sind das eigentlich Bestimmende für das soziale Verhalten der Menschen. Es sind dies die sozialistischen Produktions- und Lebensverhältnisse, die von der Arbeiterklasse im Bündnis mit der Bauernschaft und der Intelligenz unter Führung der Partei geschaffen wurden und in objektiver und subjektiver Hinsicht ständig vervollkommen werden, bis sich der Sozialismus als gesellschaftliches System durchgesetzt hat und in eine nächste Phase der Gesellschaftsentwicklung eintreten kann.“<sup>42</sup>

Die Frage nach der Rolle der Bedingungen der Straftat bei der Strafzumessung ist mithin danach zu beantworten, wie sich der Täter mit diesen Umständen auseinandergesetzt hat und wie das Ergebnis seiner Auseinandersetzung vom Standpunkt des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral einzuschätzen ist<sup>43</sup>. So

35 Blüthner / stiller, „Bolle und Grenzen der kriminologischen Erhebung im System der kriminologischen Forschungsmethoden“, Staat und Recht 1967, Heft 5, S. 777.

36 OG, Urteile vom 26. April 1966 - 5 Ust 13/66 - (NJ 1966 S. 443) und vom 23. Juli 1965 - 3 Zst V 9/65 - (NJ 1965 S. 769).

37 Vgl. Blüthner / StUer, a. a. O., S. 777.

38 OG, Urteil vom 29. Oktober 1965 - 2 Zst 3/65 - (NJ 1965 S. 746).

39 OG, Urteil vom 24. Dezember 1965 - 5 Zst 30/65 - (NJ 1966 S. 155).

40 vgl. das in Fußnote 39 genannte Urteil.

41 OG, Urteil vom 18. März 1966 - 5 Zst 32/65 - (NJ 1966 S. 346).

42 Lekschas, „Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 138.

43 Das Oberste Gericht stellte dazu zunächst den Grundsatz auf, daß das Vorliegen straffatbegünstigender Umstände nicht schlechthin zu einer mildernden Beurteilung der Schwere der Straftat führen darf (Urteil vom 7. August 1964 - 3 Ust 23/64 - nicht veröffentlicht). Dieser Grundsatz wurde im Urteil vom 2. Juli 1965 - 3 Zst 7/65 — (NJ 1965 S. 582) dahin weiterentwickelt, daß auch nicht allein der Umstand, daß solche Bedingungen

kann schuld mindernd sein, daß der Täter sich unter dem Einfluß der in der Lebensmittelindustrie noch vorhandenen sog. Deputat-Ideologie zur Tat entschloß<sup>44</sup>. Dagegen kann die bewußte Ausnutzung bestimmter Mängel oder Mißstände im Kontrollsystem schulderschwerend wirken<sup>45</sup>.

##### 6. Alkoholeinfluß und Schuld

Schuld setzt voraus, daß der Täter fähig war, sich anforderungsgemäß zu verhalten. Ist diese Fähigkeit ausgeschlossen, so liegt keine Schuld vor; ist sie erheblich vermindert, so kann das zur Strafmilderung führen (§51 Abs. 2 StGB). Erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit infolge Alkoholgenusses beruht auf der Besonderheit, daß der Täter sich selbst in diesen Zustand versetzt hat. Hat er dies aus gesellschaftlich zu mißbilligenden Gründen getan, so darf der Alkoholeinfluß nicht zur Strafmilderung führen. Solche zu mißbilligenden Gründe können z. B. gegeben sein, wenn der Täter weiß, daß er unter Alkoholeinfluß zu gewalttätigem Verhalten und zu strafbaren Handlungen neigt und sich rücksichtslos verhält<sup>46</sup>. Sie können auch darin liegen, daß der übermäßige Alkoholgenuß die Begleiterscheinung einer insgesamt asozialen Lebensweise ist<sup>47</sup>.

##### 7. Einfluß wiederholter Straffälligkeit

In der 25. Sitzung des Staatsrates berichtete der Generalstaatsanwalt der DDR, daß „die Bemühungen um die Verhütung der wiederholten Straffälligkeit noch nicht die genügende Effektivität gezeigt“ haben. Er hob hervor, daß besonders hartnäckige Rückfalltäter keine Lehren aus Bestrafungen zogen<sup>48</sup>. Mit dieser Problematik beschäftigte sich auch die 15. Plenartagung des Obersten Gerichts<sup>49</sup>.

Bei der Einschätzung hartnäckiger Rückfälligkeit ist davon auszugehen, daß „die Gesellschaftsordnung in der DDR alle Bedingungen (schafft), damit der Bürger bewußt die gesellschaftlichen Verhältnisse mitgestalten und in Übereinstimmung mit ihnen seine persönlichen Verhältnisse regeln kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, trägt persönlich Schuld und hat sich dafür zu verantworten“<sup>50</sup>. Wer immer wieder rückfällig wird, bringt damit zum Ausdruck, daß er die ihm gebotenen Möglichkeiten nicht annehmen will<sup>51</sup>. Dies aber wirkt schuldverschärfend und erhöht deshalb die Schwere der Straftat.

Nicht das bloße Vorhandensein einer Vorstrafe erhöht den Grad der Schuld der erneuten Tat. Das ist nur

Einfluß auf den Tatentschluß des Täters gehabt haben, strafmildernd berücksichtigt werden kann. Im nicht veröffentlichten Urteil vom 31. Juli 1965 - 2 Ust 15/65 — führt das Oberste Gericht aus: „Die sachliche Schwere einer Straftat, die unter Ausnutzung bekannt gewordener Mängel im Kontrollsystem begangen wird, ist anders zu beurteilen, als wenn der Täter auf Grund vorhandener Mißstände deshalb straffällig wird, weil er zu der fehlerhaften Ansicht gelangte, daß seine Straftaten angesichts der weit höheren durch betriebliche Mißstände entstandenen Schäden nicht ins Gewicht fallen würden.“

44 OG, Urteil vom 5. Dezember 1963 - 4 Ust 19/63 - (NJ 1964 S. 186).

45 OG, UrteU vom 13. März 1962 - 3 Ust II40/61 - (nicht veröffentlicht). Vgl. hierzu auch Schulze und Schlegel, „Wann wirken sich begünstigende Bedingungen von Straftaten strafmildernd aus?“, NJ 1965 S. 446 f., 448 f. und die dort angegebene Literatur.

46 OG, Urteil vom 29. Mai 1964 - 5 Zst 11/64 - (NJ 1965 S. 123).

47 OG, Urteil vom 28. November 1966 — 5 Ust 54/66 - (nicht veröffentlicht), Beschluß vom 14. Oktober 1966 — 5 Ust 53/66 — (nicht veröffentlicht).

48 vgl. „Erfahrungen und neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegerlasses“, Bericht des Generalstaatsanwalts der DDR, Dr. Streit, in der 25. Sitzung des Staatsrates, NJ 1966 S. 354 f.

49 vgl. die Materialien dieser Tagung in NJ 1967, Heft 14.

50 Erklärung des Staatsrates der DDR zur Rechtsentwicklung in beiden deutschen Staaten, NJ 1966 S. 386; so auch Lekschas, „Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 137 ff.

51 vgl. auch Streit, „Wirksamere Bekämpfung der Kriminalität“, NJ 1967 S. 36.